

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 229/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Wahl eines Beigeordneten für den Geschäftsbereich III - Technisches Baudezernat		
Datum 29.09.26	Geschäftszeichen 110/Mo	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 110 - Zentrale Steuerung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	01.10.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat wählt vorbehaltlich der Feststellung der gesundheitlichen Eignung Herrn Simon Thienel mit Wirkung vom 01.02.2027 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten.
2. Der Rat beschließt, Herrn Simon Thienel zum Ersten Beigeordneten zu ernennen und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 LBesG NRW einzuweisen.
3. Herrn Thienel wird ab diesem Zeitpunkt der derzeitige Geschäftsbereich III „Technisches Baudezernat“ in seiner derzeitigen Ausgestaltung übertragen. Änderungen dieses Geschäftskreises bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sachverhalt:

Gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 23.03.2010 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 29.01.2026 wählt der Rat der Stadt Schwelm zwei hauptamtliche Beigeordnete. Die oder der vom Rat zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ oder „Erster Beigeordneter“.

In seiner Sitzung am 16.07.2026 hat der Rat der Stadt Schwelm der öffentlichen Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Beigeordneten zugestimmt. Es wurde dargestellt, dass beabsichtigt ist, dem gewählten Stelleninhaber die Funktion des Ersten Beigeordneten zu übertragen. (Vorlage 170/2026/1).

Die im Rat vertretenen Fraktionen haben nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Gelegenheit erhalten, alle Bewerbungsunterlagen einzusehen. Entsprechend der interfraktionellen Vereinbarungen zum weiteren Verfahren haben sich zwei Bewerber

persönlich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.09.2026 vorgestellt. Ein Bewerber hat seine Bewerbung zwischenzeitlich zurückgezogen.

Der Beigeordnete wird den Vorschriften des § 71 GO NRW entsprechend für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird gemäß § 73 Abs. 1 GO NRW durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegt. Vorbehaltlich etwaiger Veränderungen in der Verwaltungsstruktur, soll der Geschäftskreis des Beigeordneten zunächst dem derzeitigen Geschäftsbereich III „Technisches Baudezernat“ entsprechen und soll unverändert festgelegt werden. Änderungen dieser Festlegung bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Gemäß § 2 Abs. 3 EingrVO NRW ist der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete in einer Gemeinde mit 20.001 bis 30.000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15/A 16 LBesG NRW einzugruppieren.

Gemäß § 2 Abs. 4 EingrVO NRW dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse überschritten hat oder die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Die Stadt Schwelm liegt mit einer Einwohnerzahl von 27.953 (Stand 31.12.2024) an der oberen Grenz ihre Größenklasse, so dass eine Besoldung nach A 16 LBesG NRW erfolgen soll.

Der Beigeordnete erhält weiterhin eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 EingrVO NRW und mithin 70 v.H. der dem Bürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Die Aushändigung der Ernennungsurkunde eines/r kommunalen Wahlbeamten/in kann gemäß § 16 Abs. 2 LBG NRW erst erfolgen, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats durch die Aufsichtsbehörde beanstandet worden ist.

Eine Ernennung des neuen Ersten Beigeordneten soll mit Rücksicht auf § 16 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz LBG NRW mit Wirkung frühestens ab dem auf den Tag des Ausscheidens des derzeitigen 1. Beigeordneten, Herrn Ralf Schweinsberg, folgenden Tag und mithin ab dem 01.02.2027 erfolgen

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan enthalten.

Auswirkungen auf das Klima:

X neutrale Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen

☐ negative Auswirkungen

Begründung:

Der Bürgermeister
gez. Langhard